

## Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 24. September 2019

---

Anwesend Rainer Beck  
Elke Kaiser-Gantner  
Urs Kranz  
Katja Langenbahn-Schremser  
Barbara Laukas  
Bettina Petzold-Mähr  
Alexander Ritter

---

**2019/47 Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2019**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2019 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2019/48 Genehmigung Förderbeiträge für die Wärmedämmung bestehender Bauten, für die Haustechnikanlage (Holzheizung), für die Photovoltaikanlage und für die thermische Solaranlage**

---

**Sachverhalt** Hinweis zur Datenschutzgesetzgebung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden bei Gemeinderatsbeschlüssen keine Informationen, welche Rückschlüsse auf Personen zulassen, veröffentlicht.

Die Antragstellerin beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung der Förderbeiträge der Gemeinde Planken für die Wärmedämmung bestehender Bauten, für die Haustechnikanlage (Holzheizung), für die Photovoltaikanlage (2.56 kWp) und für die thermische Solaranlage (2.47 m<sup>2</sup>). Die Förderobjekte sind von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat an die Antragstellerin die Förderbeiträge in Höhe von CHF 18'945.00 für die Wärmedämmung bestehender Bauten, CHF 6'459.00 für die Haustechnikanlage, CHF 1'664.00 für die Photovoltaikanlage und CHF 618.00 für die thermische Solaranlage bereits ausgezahlt. Die Antragstellerin erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien der Gemeinde Planken Förderbeiträge in Höhe von CHF 18'945.00 für die Wärmedämmung

bestehender Bauten, CHF 6'459.00 für die Haustechnikanlage, CHF 1'664.00 für die Photovoltaikanlage und CHF 618.00 für die thermische Solaranlage.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, der Antragstellerin gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Förderbeiträge in Höhe von CHF 18'945.00 für die Wärmedämmung bestehender Bauten, CHF 6'459.00 für die Haustechnikanlage, CHF 1'664.00 für die Photovoltaikanlage und CHF 618.00 für die thermische Solaranlage auszuzahlen.

---

**2019/49      Stellenplan Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2020/2021**

---

**Sachverhalt** Das Schulamt hat über die zu erwartenden Schülerzahlen für das kommende Schuljahr einen Stellenplan erstellt. Der Stellenplan sieht im Schuljahr 2020/2021 für den Kindergarten 1.22 Stellen und für die Primarschule 4.02 Stellen vor. Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Planken 0.12 Stellen mehr benötigt als im Schuljahr 2019/2020.

Gemäss Lehrerdienstgesetz LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8 hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Stellenplan für das Schuljahr 2020/2021 im Umfang von 1.22 Stellen im Kindergarten und 4.02 Stellen in der Primarschule zu genehmigen.

---

**2019/50      Projektabschluss Reorganisation Technische Dienste und Gemeindeverwaltung**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2015/42 vom 25. August 2015 beschloss der Gemeinderat, im Nachgang zur Erstellung des Fahrzeugkonzepts und im Zuge der bevorstehenden Pensionierungen sowie aufgrund des Ablaufs des Baurechts beim Werkhof Wäsle verschiedene grundsätzliche Fragen zum Werkbetrieb zu klären und dazu eine für Werkhofanalysen spezialisierte Firma zu beauftragen. In dieser Analyse wurden nicht nur der Werkbetrieb, sondern auch die Bereiche Forst, Wasser, Alp, Hauswartung, Liegenschafts- und Bauverwaltung kritisch gewürdigt. Der Bericht zeigte auf, dass in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf besteht, sei dies in der Erarbeitung von Unterhalts- und Pflegeplänen, in der Einsatzplanung oder bei der Arbeitssicherheit.

Mit GRB 2016/94 vom 26. Januar 2016 bestellte der Gemeinderat die Projektgruppe „Reorganisation Technische Dienste“ mit dem Auftrag, eine für die Gemeinde Planken vernünftige, verhältnismässige und zukunftsgerichtete

Aufbauorganisation der Technischen Betriebe einschliesslich der Hauswartung, Liegenschafts- und Bauverwaltung, auszuarbeiten. Um effizient arbeiten zu können, wurden neben dem Gemeindevorsteher Rainer Beck als Vorsitzenden auch der damalige Vize-Vorsteher Josef Biedermann sowie die beiden Unternehmer im Gemeinderat, Norbert Gantner und Urs Kranz, in die Projektgruppe bestellt.

Die Projektgruppe schlug nach eingehender Beratung vor, die Aufbauorganisation der technischen Dienste in die Bereiche Werkhof (Werkbetrieb einschliesslich Winterdienst, Wasserversorgung, Forstwirtschaft und Alpwesen), Hauswartung (Schulzentrum, Dorfstrasse 96, Dreischwesternhaus und Kapelle St. Josef) und Bauverwaltung zu gliedern und entsprechend zu analysieren.

Aufgrund der ordentlichen Pensionierung des Hauswarts des Schulzentrums Mitte 2016 wurde der Bereich Hauswartung prioritär behandelt und mit GRB 2016/130 vom 17. Mai 2016 rechtzeitig mit der Anstellung von zwei Teilzeitreinigungskräften für das Schulzentrum reorganisiert. Für die Organisation und Führung der Reinigungskräfte wurde die Hauswartung des Dreischwesternhauses beauftragt.

Als zweiten Teilbereich wurde der Werkbetrieb einschliesslich Forstwirtschaft, Wasserversorgung und Alpbetrieb untersucht. Dabei wurde geprüft, welche Aufgaben auch zukünftig durch die Gemeinde wahrgenommen werden sollen, welche allenfalls wegfallen, welche neu hinzukommen und welche Bereiche allenfalls zusammengelegt oder ausgelagert werden können. Nach eingehenden Diskussionen mit den Direktbetroffenen und Fachleuten empfahl die Projektgruppe dem Gemeinderat in ihrem ausführlichen Bericht zu Beginn des Berichtsjahres, klare Führungsstrukturen einzuführen und die Stellvertreterregelungen eindeutig festzulegen.

Der Gemeinderat beschloss mit GRB 2017/188 vom 31. Januar 2017, dass dem Werkbetrieb einschliesslich den Bereichen Wasserversorgung und Alpbetrieb ein vollamtlicher Werkmeister vorstehen soll. Ihm unterstellt sind zwei gleichwertige vollamtliche Werkhofmitarbeiter, die sich gegenseitig und den Werkmeister stellvertreten. Die Försteraufgabe wurde mittels einer Vereinbarung an die Gemeinde Schaan im September 2017 übertragen. Das Aufgabengebiet des Werkbetriebs blieb grundsätzlich bestehen. Die seit Sommer 2016 zusätzlich auszuführenden Tätigkeiten bei der Aussenanlage des Schulzentrums, die Betreuung der Hackschnitzelanlage, die Übernahme des Winterdienstes auf der Dorfstrasse sowie die zukünftigen Unterhaltsarbeiten bei den neuen Verbindungswegen wurden durch die vollständige Auslagerung der Forstwirtschaft mit 40 Stellenprozenten kompensiert.

Mit GRB 2017/183 vom 10. Januar 2017 beauftragte der Gemeinderat die Projektgruppe Reorganisation Technische Dienste, auch den Kaufmännischen Bereich der Gemeindeverwaltung mit Gemeindekasse, Einwohnerkontrolle und Gemeindesekretariat neu zu strukturieren. Grund dafür waren die Nachricht über die anstehende Mutterschaft der Gemeindekassierin im Mai 2017 und die Mitteilung der Gemeindesekretärin, im Februar 2018 in Frühpension zu gehen. Dadurch sah der Gemeinderat die Gelegenheit, die heutigen Aufgaben der Gemeindekasse, Einwohnerkontrolle und Gemeindesekretariat kritisch zu würdigen und allenfalls zu reorganisieren. Gleichzeitig sollten Synergien genutzt, das Vieraugenprinzip in der Gemeindekasse umgesetzt und eine gegenseitige, echte Stellvertretung im Tagesgeschäft sichergestellt werden.

Die durch die Mutterschaft der Gemeindekassierin entstandene Absenz wurde mit zwei in der öffentlichen Verwaltung erfahrenen Pensionisten abgedeckt.

Die Projektgruppe setzte sich intensiv mit einer möglichen Reorganisation des Kaufmännischen Bereichs der Gemeinde auseinander. Dabei zeigte sich, dass auch der Bereich Gemeindevorsteherung miteinzubeziehen war. Nach der Beurteilung der Gespräche mit den Direktbetroffenen und der Analyse der verschiedenen Unterlagen empfahl die Projektgruppe in ihrem ausführlichen Bericht dem Gemeinderat, eine umfassende Reorganisation und eine Neuaufteilung der Stellenprozente auf den 1. Januar 2018 vorzunehmen. Dieser Empfehlung folgte der Gemeinderat mit GRB 2017/232 vom 27. Juni 2017.

Die bisherige Vollzeitstelle der Gemeindekasse wurde in eine Teilzeitstelle mit 60 Stellenprozenten umgewandelt werden. Im Zuge der Abtretung von Aufgabenanteilen an die Stelle Gemeindesekretariat konnte das Vieraugenprinzip eingeführt werden. Auch wurde mit der Aufteilung von Aufgaben jederzeit eine echte Stellvertretung sichergestellt. Das Gemeindesekretariat erfuhr inhaltlich eine markante Veränderung. Der Wegfall des Unterhalts des Gemeindekanals und die Streichung von Aufgaben für die Gemeindevorsteherung wurde durch die Übernahme von Gemeindekassen- und Gemeindesteuerkassenaufgaben ausgeglichen und aufgewertet, sodass die Stelle um 20 auf 70 Stellenprozente erhöht wurde. Die Gemeindevorsteherung, die seit 18 Jahren mit 50 Stellenprozenten versehen war, wurde aufgrund der erheblichen Zunahme des Arbeitsumfangs und der begrenzten Möglichkeiten, Aufgaben und Tätigkeiten zu delegieren oder gänzlich abzutreten, um 10 auf 60 Stellenprozente erhöht. Die Umsetzung dieser Reorganisation hatte insofern finanzielle Auswirkungen, dass die Lohnkosten im kaufmännischen Bereich insgesamt vermindert werden konnten.

Als letzter Bereich wurde die Gemeindebauverwaltung kritisch gewürdigt und durchleuchtet. Die Zusammenlegung der damaligen Stellen Tiefbau (20 Stellenprozente) und Hochbau (25 Stellenprozente) der Gemeindebauverwaltung Planken anfangs 2009 hat sich bewährt. Nicht eingetreten ist die Annahme, dass nach Inkrafttreten des neuen Baugesetzes im Oktober 2009 und dem vollumfänglichen Übergang des Baubewilligungsverfahrens zur Landesverwaltung sich der Arbeitsumfang im Gemeindebaubüro erheblich verringern würde. Dies war ein wesentlicher Grund, weshalb ein Auftragsverhältnis gegenüber einem Anstellungsverhältnis vorgezogen wurde. Nachdem der Arbeitsanfall in den letzten rund 10 Jahren in etwa gleich geblieben ist, hat sich das Auftragsverhältnis in der Bauverwaltung als verhältnismässig teure Variante erwiesen, was die Projektgruppe im Zuge der Reorganisation der Gemeindebauverwaltung bei der kritischen Würdigung feststellte und vorschlug, als einzige Verbesserungsmassnahme das Auftrags- in ein Anstellungsverhältnis umzuwandeln.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/325 vom 20. März 2018 genehmigte der Gemeinderat die Reorganisation der Gemeindebauverwaltung bzw. die Umwandlung der Stelle Leitung Gemeindebauverwaltung von einem Auftrags- in ein Anstellungsverhältnis und stimmte der entsprechenden Ausschreibung in den Landeszeitungen sowie auf der Homepage der Gemeinde zu. Mit Gemeinderatsbeschluss 2018/346 vom 15. Mai 2018 wurde die Leitung der Gemeindebauverwaltung auf den 1. Januar 2019 besetzt und das Auftragsverhältnis mit dem Ingenieurbüro gekündigt.

Somit konnte die Reorganisation der gesamten Gemeindeverwaltung grundsätzlich als abgeschlossen betrachtet werden. Als letzte Aktivität wurden Ende August 2018 alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung zu einer Besprechung eingeladen, um festzustellen, ob sich die Neustrukturierung aus Sicht der Direktbetroffenen bewährt hat und inwiefern noch offene Punkte und Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Die Rückmeldungen der Mitarbeitenden waren grundsätzlich positiv, dennoch zeigte sich, dass der Zeitraum seit der Reorganisation bei einzelnen Bereichen nicht ausreichte, um das Projekt definitiv abzuschliessen.

Nach einem weiteren Jahr kann festgestellt werden, dass sich die neue Aufbau- und Ablauforganisation in allen Bereichen bewährt. Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/38 vom 27. August 2019 wurde als voraussichtlich letzte Massnahme eine Erhöhung der Stellenprozente der Hauswartung genehmigt.

Die Projektgruppe Reorganisation Technische Dienste traf sich in den letzten dreieinhalb Jahren zu insgesamt 34 Sitzungen. Die Neustrukturierung der Gemeindeverwaltung erwies sich als eine grosse und herausfordernde Aufgabe und deren

erfolgreiche Umsetzung war keine Selbstverständlichkeit. Mit dieser Reorganisation wurde die Gemeindeverwaltung für die Zukunft gerüstet, was durchaus als Meilenstein für die Gemeinde Planken bezeichnet werden kann.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und die Projektgruppe Reorganisation Technische Dienste unter Verdankung ihrer geleisteten Arbeit aufzulösen.

---

**2019/51 Statutenanpassung Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein**

---

**Sachverhalt** Die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein wurde im September 2014 von den Gemeinden Liechtensteins (ohne Mauren) gegründet, um die Jugendarbeit der Gemeinden unter einem Dach zu vereinen. Die Arbeit in den einzelnen Gemeinden wird über Leistungsvereinbarungen gesteuert. Die Zusammenarbeit unter den Jugendtreffs konnte verbessert werden, die Aus- und Weiterbildung wurde professionalisiert. Der Stiftungsrat setzt sich aus zwei Gemeindevorstehern (Oberland: Daniel Hilti, Schaan, Präsident; Unterland: Maria Kaiser-Eberle, Ruggell), einem durch die Regierung bestellten Mitglied (Luda Frommelt, Amt für Soziale Dienste) und zwei Fachpersonen (Markus Büchel, Vaduz, Jugendarbeiter Buchs; Jasmine Meier-Andres, ehemals Frauenhaus) zusammen. Die Geschäftsführung wird durch Christine Hotz wahrgenommen.

Die Überarbeitung der Statuten obliegt gemäss Art. 12 der Statuten dem Stiftungsrat mit "Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden". Im Sinne eines Rück- und Ausblicks hat sich der Stiftungsrat im Frühjahr 2019 u.a. mit der Überarbeitung der Statuten befasst und diese in seinen Sitzungen vom 29. März und 14. Juni 2019 zuhanden der Gemeinden verabschiedet. Diese Änderungen sind im Einzelnen:

**Art. 3 Zweck der Stiftung**

Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Offene Kinder- und Jugendarbeit Liechtenstein in den mitwirkenden Gemeinden zu organisieren und durchzuführen. Zu diesem Zweck werden befristete, gemeindespezifische Leistungsvereinbarungen zwischen der Stiftung und den einzelnen Gemeinden geschlossen.

"Kinder" sind gemäss der Definition im Kinder- und Jugendgesetz "Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben", Jugendliche "Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben". Die Arbeit verschiebt sich immer mehr gegen jüngere Personen hin als bisher, so dass die Aufnahme der "Kinderarbeit" in den Zweck geboten scheint. Mit dem Ausdruck "gemeinde-

spezifisch" soll stärker als bisher aufgezeigt werden, dass die Leistungsvereinbarungen individuell mit jeder Gemeinde abgemacht werden.

#### Art. 5 Finanzierung

Die Stiftung finanziert sich durch:

- a) Erbringung ihrer Leistung an die Gemeinden entsprechend den Leistungsvereinbarungen ~~und den damit verbundenen Entschädigungen (Leistungs-~~pakete).
- b) Landesbeiträge
- c) Spenden

~~Die verbleibenden Kosten (Strukturbeitrag) werden auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der Anzahl Jugendlicher, welche in einer Gemeinde leben. Die Definition „Jugendlicher“ richtet sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes LGBl. 2009 Nr. 29 Art. 5.~~

d) ~~Andere~~

ad a) Die Entschädigung ist selbstredend Teil der Leistungsvereinbarungen und damit überflüssig.

ad c/d) Alle Kosten werden über den Landesbeitrag und die Leistungsvereinbarungen abgerechnet, dieser Passus ist damit überflüssig.

#### Art. 7 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- 1) der Stiftungsrat
- 2) der Präsident des Stiftungsrates
- 23) ~~die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit ist~~
- 34) die Geschäftsstelle
- 45) weitere Organe.

ad 2) Der Präsident wird neu als Organ aufgeführt, da ihm gemäss dem Organisationsreglement besondere Aufgaben (z.B. Anstellung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen) zukommen.

ad 2 (3)Die Stiftung wurde von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit, so dass dieser Passus überflüssig ist.

#### Art. 9 Konstituierung, Zeichnungsrecht

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ~~sind~~ ist der Präsident ~~und der Vizepräsident~~ des Stiftungsrates, welche von den mitwirkenden Gemeinden bestimmt werden. Die Funktion des Vizepräsidenten muss nicht zwingend durch

einen Gemeindevertreter wahrgenommen werden, dies kann auch der Vertreter des Landes oder eine der Fachpersonen sein.

#### Art. 12 Aufgaben

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihm folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- Leitung der Stiftung
- Änderung und Ergänzung der Statuten mit Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden
- Festlegung der strategischen Ausrichtung
- Festlegung der Organisation
- Aufnahme von Gemeinden
- Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit für die Leitung der Stiftung erforderlich
- Wahl, Überwachung und Abberufung des Geschäftsführers
- Fachliche Beratung und Begleitung des Geschäftsführers
- ~~Einstellung und Kündigung von Jugendarbeiter/innen und administrativen Mitarbeitern~~
- Erlass von Reglementen
- Überwachung der Umsetzung der Statuten und Reglemente
- ~~Erstellung~~ Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Vorlage derselben an die Revisionsstelle sowie an die beteiligten Gemeinden und an die Regierung
- Wahl des Protokollführers
- Antragstellung zuhanden der angeschlossenen Gemeinden über den Ausschluss eines Mitgliedes des Stiftungsrates
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Stiftung mit Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden
- Unterfertigung der Leistungsvereinbarungen durch den Präsidenten.

„Festlegung der strategischen Ausrichtung“ wurde neu aufgenommen, um die Aufgaben des Stiftungsrates in dieser Hinsicht zu verdeutlichen. „Fachliche Beratung und Begleitung des Geschäftsführers“ ist neu aufgenommen, um die Aufgaben und Verantwortung des Stiftungsrates in dieser Hinsicht zu verdeutlichen. „Einstellung und Kündigung...“ wurde aus dem Katalog der Aufgaben des Stiftungsrates gestrichen. Diese Aufgabe wird neu dem Präsidenten und dem Geschäftsführer übertragen, um deren Verantwortung zu stärken und die Wege zu verkürzen. „Genehmigung des Jahresberichtes“ statt „Erstellung des Jahresberichtes“ zeigt auf, dass der Jahresbericht durch die zuständigen Personen



zuhanden des Stiftungsrates (und zur Weiterleitung an Gemeinden und Regierung) erstellt wird. "Unterfertigung der Leistungsvereinbarungen" stellt klar, dass die Leistungsvereinbarungen durch einen Vertreter des obersten Gremiums zu unterzeichnen sind.

#### Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Stiftung bringt dem FL Landgericht eine Revisionsstelle zur Bestellung zum Vorschlag. Die Bestellung der Revisionsstelle erfolgt durch das FL Landgericht. ~~Sofern die Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht erfüllt sind, kann der Stiftungsrat im freien Ermessen einen entsprechenden Antrag auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einbringen.~~ Die Stiftung ist von der Revisionsstellenpflicht befreit, dieser Passus ist damit überflüssig.

#### Art. 14 Geschäftsstelle

(...)

Bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter prüft der Geschäftsführer die Bewerbungen gemeinsam mit dem jeweiligen Ortsteam der Jugendarbeitenden und macht einen Vorschlag zuhanden des Stiftungsrates. Die Anstellung erfolgt durch den Präsidenten. Mit diesem Passus wird die Anstellung der Mitarbeitenden klar geregelt, desgleichen der Einbezug der einzelnen Teams.

#### Art. 17 Rechnungswesen

(...)

~~Sofern die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht bewilligt wird, wählen die angeschlossenen Gemeinden je einen Gemeindegassier aus dem Oberland und dem Unterland zur Rechnungskontrolle. Diese werden jeweils am Beginn einer Mandatsperiode durch den Bürgermeister und die Gemeindevorsteher der angeschlossenen Gemeinden bestimmt. Siehe oben unter Art. 13~~

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein zu genehmigen.

---

**2019/52** **Rodungsantrag für Wald ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK)**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/415 vom 15. Januar 2019 hat der Gemeinderat den Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den ganz oder teilweise als Wald ausgedehnten Parzellen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb

des Richtplanperimeters des von der Regierung am 11. Juli 2014 genehmigten Gemeinderichtplans über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken einstimmig genehmigt. Der ausführlich begründete Antrag wurde mit zahlreichen Beilagen einen Tag später beim Amt für Umwelt als zuständige erste Instanz eingereicht.

Dies ist der zweite und letzte Antrag auf Rodungsbewilligung, nachdem der erste Antrag, welcher die ganz oder teilweise als Wald ausgeschiedenen Parzellen innerhalb des Siedlungsrandes des genehmigten Gemeinderichtplans über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken betraf, von der Regierung in zweiter Instanz genehmigt wurde.

Nach rund viermonatiger Bearbeitungszeit lehnte das Amt für Umwelt den zweiten Antrag am 20. Mai 2019 ab. Die Ablehnung kam nicht überraschend, da diese Amtsstelle während des gesamten Genehmigungsverfahrens des Gemeinderichtplans und auch beim ersten Rodungsantrag nichts unversucht liess, diese zu bekämpfen und zu verhindern.

Die Ablehnungsgründe des Amt für Umwelt, Abteilung Wald und Landschaft, waren wie bereits beim Gemeinderichtplanverfahren und beim ersten Rodungsantrag wenig sachdienlich, oberflächlich, fragwürdig und alles andere als konkret. Auf den eigentlichen Sachverhalt wurde nicht mit der notwendigen Sorgfalt eingegangen. Auf wichtige Punkte, wie beispielsweise den durch die Gemeinde vorgeschlagenen Realersatz, wurde ebenfalls nicht eingegangen. Bei den Parzellen 299, 300, 362 und 363 wurden teilweise nicht nachvollziehbare Behauptungen aufgestellt. Wie bereits beim ersten Rodungsantrag fand keine in die Einzelheiten gehende Abwägung der Interessen an der Walderhaltung gegenüber den Interessen der Ortsplanung bzw. der Rodung statt. Insgesamt ist die Entscheidungsbegründung mangel- und fehlerhaft.

Erstaunlich war auch die Feststellung, dass das Amt für Umwelt in seiner Entscheidung mit keiner Silbe auf die präjudizielle Entscheidung der Regierung vom 7. Juli 2015 für den ersten Rodungsantrag einging, geschweige diese in ihrer Ablehnung berücksichtigte.

Die Gemeindevorsteherung hat deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage betrug, den bereits für das Genehmigungsverfahren des Gemeinderichtplans und des ersten Rodungsantrags bevollmächtigten Juristen lic.iur. et lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt, Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten

einzureichen. Die diesbezüglichen Kosten lagen im Kompetenzrahmen des Gemeindevorstehers.

Am 28. August 2019 hat die VBK die Beschwerde behandelt und entschieden, dieser gegen die Verfügung des Amt für Umwelt insoweit Folge zu leisten, indem die Verfügung des Amt für Umwelt aufgehoben und die Rechtsache zur neuerlichen Entscheidung an das Amt für Umwelt zurückverwiesen wird. Die weiteren Anträge der Gemeinde wurden abgewiesen. Gänzlich unberücksichtigt blieb die bei der Gemeinde angeforderte und fristgerecht eingereichte Stellungnahme zu einer Stellungnahme des Amt für Umwelt an die VBK.

Des Weiteren sind verschiedene verfahrensrechtliche Mängel zu beklagen (Richtigstellung betreffend Bevollmächtigung/Vertretung, nichtige Intervention des Amt für Umwelt als Unterbehörde im Verfahren vor der VBK, Verfahrensrechtliche Nichtigkeit, fehlende zwingende formelle Voraussetzungen an eine rechtsstaatliche Entscheidung, ungenügende Erfüllung allgemeiner Anforderungen an das Verfahren gemäss Gesetz und Rechtsprechung, VBK-Entscheidung verstösst gegen zwingende Verfahrensvorschriften, nichtiges Ermittlungsverfahren, nichtige Tatsachenfeststellungen, Missachtung aller zwingend einzuhaltenden Verfahrensgrundsätze, untauglich Plangrundlagen für Feststellungen von Gefahren, keine Beweisbezeichnung und keine Beweiswürdigung, nicht relevante Feststellungen betreffend Zonenzugehörigkeit und Aufforstung, unzulässige Reduktion auf den Staatsgerichtshof-Raster zur Begründungspflicht, gänzlich fehlende Begründung für fehlende Interessenabwägung, fehlende Berücksichtigung der ersten Rodung 2015 als präjudizielle Entscheidung für die zweite Rodung 2019, nicht relevante Berücksichtigung der Blauen Zone und der Grünen Zone für die Schutzfunktion des Waldes, sachlich nicht vertretbare Verweigerung einer Fristverlängerung), sodass die Gemeindevorsteherung vorschlägt, anstatt einer Rückweisung an das Amt für Umwelt zu einer neuerlichen Entscheidung, direkt Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) einzureichen. Die Aussichten, dass das Amt für Umwelt eine andere Entscheidung gegenüber der bisherigen Verfügung trifft, werden als sehr gering eingeschätzt.

Die Gemeindevorsteherung hat deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage beträgt, den bereits in das Verfahren involvierten Juristen lic.iur. et lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die diesbezüglichen Kosten liegen im Kompetenzrahmen des Gemeindevorstehers.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Rückweisung der Verfügung des Amt für Umwelt durch die Beschwerdekommision für Verwaltungsange-

legenheiten zur neuerlichen Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen und befürwortet die Einreichung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.  
5 (2 FBP, 1 FL, 2 VU) : 2 (2 FBP)

---

**2019/53      Skatepark**

---

**Sachverhalt** Die Kinder und Jugendlichen in Planken gehen gerne tagsüber und auch am späteren Nachmittag mit Ihren Fahrrädern, Skateboards und Scooter nach draussen. Leider benutzen sie private Wiesen, Gärten und Einfahrten, was nicht bei allen Bewohnern gut ankommt und zum Teil auch nicht ungefährlich ist.

Mehrere Kinder und Jugendliche fragen sich, ob es möglich wäre, dass die Gemeinde Planken einen kleinen und überschaubaren Skateplatz machen könnte, damit die Kinder und Jugendlichen zum Beispiel am Abend nicht noch einmal ins Tal fahren müssen, um sich auszutoben. Es stellt sich die Frage, wo und in welcher Grösse ein Skateplatz in Planken möglich wäre. Diese Fragen sollen von der Gemeindebauverwaltung weiter abgeklärt werden. Bei dieser Machbarkeitsstudie sind auch die rechtlichen Aspekte und Fragen der Wartung und des Unterhalts zu klären“.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Machbarkeit für einen möglichen kleinen Skatepark in Planken durch die Gemeindebauverwaltung zu überprüfen und dabei auch die rechtlichen Aspekte und Fragen der Wartung zu klären sowie Offerten für eine mögliche Ausführung einzuholen. 6 (3 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1FBP)

---

**2019/54      Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**

---

**Sachverhalt** Am 20. September 2017 wurde die Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft im Amtsblatt der EU kundgemacht.

Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen stossen bislang auf Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderen gedruckten Texten und Materialien, die urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Derzeit haben die betroffenen Menschen weltweit lediglich Zugang zu 5 % aller verlegten Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Die anderen Werke stehen ihnen nicht in einem barrierefreien Format (in Brailleschrift, als Grossdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher oder Hörfunksendungen) zur Verfügung. Für die betroffenen Menschen hat diese Situation Einschränkungen bei der gesellschaftlichen, kulturellen und auch politischen Teilhabe zur Folge. Gemäss der Weltblindenenunion (WBU) werden weniger als 5 % der jährlich weltweit erscheinenden Werke in einer für Menschen mit Sehbehinderungen zugänglichen Form veröffentlicht.

Die Richtlinie (EU) 2017/1564 zielt auf die Verbesserung der Verfügbarkeit von Büchern, auch E-Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, Notationen einschliesslich Notenblättern, und anderem gedruckten Material für Blinde sowie Personen mit Seh- oder anderweitigen Lesebehinderungen. Nach der Richtlinie soll es im Wesentlichen möglich sein, dass für diese Personengruppe Vervielfältigungsstücke in einem für sie zugänglichen Format erstellt und weitergegeben werden können. Die Richtlinie (EU) 2017/1564 soll durch eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes in nationales Recht umgesetzt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

